



proT-in  
Bundesvorstand  
Kellerbergstr. 16  
57319 Bad Berleburg  
eMail bundesvorstand@proT-in.de  
Tel. (0 27 51) 95 91 96  
29 SEP 2008

## Hamburgisches Obergerverwaltungsgericht

1 Bs 134/08  
20 E 1356/08

### Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigte:

**g e g e n**

Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch das Deutsche Telekom AG  
Competence Center Personalmanagement,  
Gradestraße 18,  
30163 Hannover,  
Az: 08.215-6 RSD,

- Antragsgegnerin -

hat das Hamburgische Obergerverwaltungsgericht, 1. Senat, durch den Richter Schulz als  
Berichterstatter gemäß § 87 a VwGO am 19. September 2008 beschlossen.

./Mel.

Nachdem die Beteiligten das Verfahren übereinstimmend für in der Hauptsache erledigt erklärt haben, wird das Verfahren eingestellt. Der Beschluss des Verwaltungsgerichts Hamburg vom 12. Juni 2008 ist, mit Ausnahme der Festsetzung des Streitwertes, gegenstandslos.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des gesamten Verfahrens.

Der Wert des Streitgegenstandes wird für das Beschwerdeverfahren auf 5000,- € festgesetzt.

#### Gründe:

Nachdem die Beteiligten den Rechtsstreit übereinstimmend für in der Hauptsache erledigt erklärt haben, ist das Verfahren gemäß § 92 Abs. 2 VwGO einzustellen und zugleich nach § 173 VwGO, § 269 Abs. 3 ZPO auszusprechen, dass die erstinstanzliche Entscheidung wirkungslos ist. Über die Kosten des Verfahrens ist gemäß § 161 Abs. 2 VwGO nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes zu entscheiden.

Es entspricht der Billigkeit der Antragsgegnerin die Kosten des gesamten Verfahrens des vorläufigen Rechtsschutzes aufzuerlegen. Denn voraussichtlich hätte die Beschwerde der Antragsgegnerin keinen Erfolg gehabt.

Es bedarf keine Entscheidung, ob nach dem klaren, und insoweit nicht auslegungsfähigen Wortlaut des § 4 Abs. 4 Satz 1 PostPersRG die vorübergehende Zuweisung einer Tätigkeit bei einem Unternehmen nicht der Zustimmung des Beamten bedarf, sich die angefochtene Zuweisungsentscheidung schon mangels Zustimmung des Antragstellers als rechtswidrig erwiesen hätte. Denn jedenfalls ist mit dem Verwaltungsgericht davon auszugehen, dass eine nur vorübergehende Zuweisung ohne die Übertragung einer dauerhaften Tätigkeit bei dem Unternehmen sich für den Antragsteller als Einsatz wie ein Leiharbeiter darstellt. Dies muss er, wie das Verwaltungsgericht unter Bezugnahme auf

die Rechtsprechung des Hamburgischen Oberverwaltungsgerichts ausgeführt hat, nicht hinnehmen.

Der Wert des Streitgegenstandes bemisst sich nach §§ 47, 52 Abs. 2, 53 Abs. 3 GKG. Wegen der Vorwegnahme der Hauptsache ist eine Reduzierung des Streitwertes für das Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes, anders als in den Fällen der Umsetzung von Beamten (vgl. OVG Hamburg Beschl v. 26.8.2008, 1 So 99/08), nicht angezeigt.

Schulz